



## **Merkblatt zur formalen und inhaltlichen Anforderung für die Eingabe von professionellen audiovisuellen Produktionen**

Version 1.1.2025

---

### **1 Allgemein**

Werden Filmförderungsbeiträge bei mehreren Kantonen beantragt, dann müssen die konkreten personellen und inhaltlichen Bezüge des Projektes zu den jeweiligen Kantonen in dem Begleitschreiben und im Konzept detailliert ausgewiesen werden. Im Finanzierungsplan müssen die beantragten Beiträge einzeln pro Kanton aufgeführt und begründet werden.

Die Gesuche werden durch ein Fachgremium der Zentralschweizer Filmförderung geprüft. Dieses richtet Empfehlungen zur Förderung respektive zur Nicht-Förderung an die Kantone. Für die Beitragsprechung sind die Kantone zuständig. Gegen Förderungs- bzw. Nicht-Förderungsempfehlungen des Fachgremiums sind keine Rechtsmittel möglich.

Eine Zweiteingabe eines Projekts ab Stufe 2 ist möglich, wenn das Projekt gegenüber der Ersteingabe massgebliche Änderungen erfahren hat. Die Zweiteingabe muss in einem separaten Abschnitt begründet werden.

Bei der Prüfung der Gesuche achtet die Zentralschweizer Filmförderung darauf, dass angemessene Löhne und Entschädigungen budgetiert und vertraglich vereinbart sind. Bei der Prüfung des Tatsächlichkeitsdossiers wird auf die Einhaltung dieser Budgetvorgaben geachtet.

### **2 Regionaleffekt**

Projekte, die einen Beitrag von mehr als 30'000 Franken aus den Zentralschweizer Kantonen beantragen, müssen einen Regionaleffekt in gleicher Höhe (100 Prozent) nachweisen. Der Regionaleffekt wird kumulativ über alle Förderungsstufen berechnet.

Der Regionaleffekt ist in der gesamten Zentralschweiz anrechenbar, nicht nur im Kanton, von dem ein Beitrag erhalten wird. Siehe dazu das Merkblatt Regionaleffekt Zentralschweiz.

### **3 Eigenleistungen**

Eigenleistungen werden für die Projekteingaben vorausgesetzt. Eigenleistungen beziehen sich dabei auf bereits geleistete eigene Arbeitsaufwände, Vorfinanzierungen, Rückstellungen oder Succès-Gelder.

## **4 Grundsätzliche formale Vorgaben**

Die Projektdokumentation muss digital in einer zusammenhängenden, komprimierten pdf-Datei auf der Gesuchplattform der Zentralschweizer Filmförderung eingereicht werden. Gewünschtes Format der Gesuche ist Hochformat. Das Gesuch muss termingerecht eingereicht werden. Es gilt das Eingangsdatum. Die Dokumentationen sind auf Deutsch einzureichen.

Eine nachträgliche Beitragserhöhung für ein bereits durch die Zentralschweizer Filmförderung beurteiltes Gesuch ist ausgeschlossen. Auf entsprechende Gesuche wird nicht eingetreten.

## **5 Formale Vorgaben für Anträge an die Recherche und die Entwicklung eines Treatments (Entwicklungsförderung Stufe 1)**

Für die Projektdokumentation gilt folgendes Raster:

1. Inhaltsangabe oder Synopsis (max. 1 A4 Seite)
2. Ideenbeschrieb (max. 2 A4 Seiten)
3. Angaben zur Recherche und Arbeitsweise (max. 2 A4 Seiten)
4. Grober Entwicklungszeitplan
- 5.. Budget und Finanzierungsplan Entwicklung
6. Projektrelevante Verträge (wenn schon vorhanden)
7. Bio- und Filmografie inkl. Links auf Referenzfilme auf einer Online Streaming-Plattform (muss mindestens zwei Monate aktiv sein)
8. Nachweis der Förderberechtigung (offizielle Wohnsitzbestätigung)

## **6 Formale Vorgaben für Anträge an die Entwicklung eines Drehbuchs/einer Drehvorlage (Entwicklungsförderung Stufe 2)**

Für die Projektdokumentation gilt folgendes Raster:

1. Inhaltsverzeichnis (mit Seitenzahlen)
2. Synopsis (max. 1 A4 Seite)
3. Konzeptbeschrieb
4. Treatment, und/oder bereits vorhandener Auszug Drehbuch
5. Anmerkungen Autorin/Autor
6. Anmerkungen Produzentin/Produzent (falls Produktionsfirma einreicht)
7. Zielpublikum und mögliches Auswertungskonzept
8. Zeitplan Projektentwicklung
9. Budget und Finanzierungsplan (vorzugsweise BAK-Vorlagen verwenden) Projektentwicklung
10. Link auf mindestens zwei Referenzfilme auf einer Online-Streaming-Plattform (muss mindestens zwei Monate aktiv sein)
11. Projektrelevante Verträge oder Deal Memos, LOI Mitarbeitende
12. Bio-/Filmografie Autorin/ Autor und Produzentin/ Produzent

13. Nachweis der Förderberechtigung (offizielle Wohnsitzbestätigung und/ oder Handelsregisterauszug der Produktionsfirma)
14. Nachweise bereits zugesicherter Finanzierungen

Bei Filmen mit einer Länge unter 60 Minuten ist eine plausible Begründung notwendig, warum ein gesonderter Projektentwicklungsbeitrag (Stufe 2) notwendig ist.

## **7 Formale Vorgaben für Anträge für die Herstellung (inkl. Postproduktion)**

Für die Projektdokumentation gilt folgendes Raster:

1. Titel (möglichst mit ISAN-Nummer) und Inhaltsverzeichnis (mit Seitenzahlen)
2. Synopsis (max. 1 A4 Seite)
3. Anmerkungen Autorin/ Autor und Regie
4. Anmerkungen Produzentin/ Produzent
5. Angaben zur visuellen Umsetzung
6. Angaben zu Dramaturgie
7. Drehvorlage bzw. Drehbuch
8. Zielpublikum und substanzielles Auswertungskonzept
9. Zeitplan
10. Technische Angaben (Drehzeit, Drehformat, Länge, Animationstechnik, Sprache etc.)
11. Budget und Finanzierungsplan (BAK-Vorlagen verwenden), gewünschte Beitragshöhe, Nachweis Regionaleffekt von mind. 100 Prozent
12. Liste künstlerischer und technischer Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen (inkl. Gender- und Diversitätsangaben gemäss Gender Map BAK)
13. Angaben zum Cast und/ oder Protagonistinnen und Protagonisten
14. Bio/Filmografie (Regie und Produktion)
15. Nachweis der Förderberechtigung (offizielle Wohnsitzbestätigung und/ oder Handelsregisterauszug der Produktionsfirma).
16. Alle relevanten Verträge, Deal-Memos und LOI
17. Nachweise bereits zugesicherter Finanzierungen
18. Link auf Referenzfilme auf einer Online Streaming-Plattform (muss mindestens zwei Monate aktiv sein)

## **8 Formale Vorgaben für Anträge für Postproduktion**

Anträge für die Förderung der Postproduktion können nur eingereicht werden, wenn die Produktion nicht bereits gefördert wurde.

Beiträge an die Postproduktion werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt.

Für die Projektdokumentation gilt folgendes Raster:

1. Titel (möglichst mit ISAN-Nummer) und Inhaltsverzeichnis (mit Seitenzahlen)
2. Begründung des Gesuchs, Stand des Rohschnitts, geplante Postproduktionsarbeiten

3. Synopsis (max. 1 A4 Seite)
4. Anmerkungen Regie
5. Anmerkungen Produzentin/ Produzent
6. Zielpublikum und substantielles Auswertungskonzept
7. Zeitplan Postproduktion und Auswertung
8. Technische Angaben (Drehzeit, Drehformat, Länge, Animationstechnik, Sprache etc.)
9. Budget und Finanzierungsplan der Postproduktion, Nachweis Regionaleffekt von mind. 100 Prozent
10. Liste künstlerischer und technischer Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen der Postproduktion (inkl. Gender- und Diversitätsangaben gemäss Gender-Map BAK)
11. Bio-/Filmografie (Regie und Produktion)
12. Nachweis der Förderberechtigung (offizielle Wohnsitzbestätigung und/ oder Handelsregistrauszug der Produktionsfirma)
13. Alle relevanten Verträge, Deal-Memos und LOI
14. Nachweise bereits zugesicherter Finanzierungen
15. Rohschnitt: Das eingereichte visuelle Material muss bereits dramaturgisch gestaltet sein, sodass es einen guten Eindruck des geplanten Filmprojekts zu vermitteln vermag. Die Mindestdauer des visuellen Materials ist zwischen 80 und 120 Prozent der geplanten Filmlänge. Wird ein Link gesandt, muss dieser nach Einreichdatum mindestens zwei Monate aktiv sein.

## 9 Formale Vorgaben für Anträge zur Auswertungsförderung

Beiträge für die Auswertungsförderung sind an Projekte möglich, die bereits einen Förderungsbeitrag eines Zentralschweizer Kantons für die Entwicklung, die Herstellung oder die Postproduktion erhalten haben. Der Höchstbeitrag für die Auswertungsförderung beträgt pro Projekt 20'000 Franken.

Mehr zur Auswertungsförderung im Merkblatt Auswertungsförderung.

## 10 Auszahlung von Förderbeiträgen und Tatsächlichkeitsdossier (Auszahlungsdossier)

Die geforderten Unterlagen sind der Geschäftsstelle der Zentralschweizer Filmförderung einzureichen und werden durch diese geprüft. Die Auszahlungen erfolgen durch die Kantone auf Empfehlung der Geschäftsstelle.

Die Auszahlung der Förderungsbeiträge (insbesondere für die Herstellung) kann von den Kantonen in Raten erfolgen. Die erste Rate wird in der Regel nach dem Nachweis der gesicherten Finanzierung ausbezahlt. Die Schlusszahlung erfolgt in der Regel nach dem Einreichen des Tatsächlichkeitsdossiers (Schlussrechnung). Entsprechende Rechnungen müssen an die jeweiligen Kantone adressiert sein.

Der **Nachweis der gesicherten Finanzierung** (gilt für alle Stufen) umfasst die effektiven Finanzierungsnachweis für mindestens 90 Prozent der im Budget ausgewiesenen Kosten. Die Finanzierungszusagen sämtlicher im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen sind schriftlich zu belegen.

Für das **Tatsächlichkeitsdossier** (Auszahlungsdossier) für die Herstellung gilt folgendes Raster:

1. Inhaltsverzeichnis
2. Detailliertes Schlussabrechnung mit Angaben zum Regionaleffekt
3. Finanzierungsplan
4. Finanzierungszusagen
5. Relevante Verträge